

# TE UVS Niederösterreich 2002/03/14 Senat-NK-01-0005

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.03.2002

## Spruch

Gemäß § 66 Abs 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) wird der Berufung Folge gegeben und das angefochtene Straferkenntnis behoben.

Gemäß § 45 Abs 1 Z 2 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG) wird die Einstellung des Strafverfahrens verfügt.

## Text

Mit dem nunmehr vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ bekämpften

Straferkenntnis hat die Bezirkshauptmannschaft X über Frau H\*\*\*\* U\*\*\*\*\* gestützt auf § 74 Abs 5 Z 2 LMG 1975 eine Geldstrafe in der Höhe von S 500,- (Ersatzfreiheitsstrafe: 30 Stunden) verhängt und überdies die Verpflichtung zur Tragung der Verfahrenskosten und

von Untersuchungsgebühren ausgesprochen. Angelastet wurde Frau U\*\*\*\*\*, dass sie am 13.3.2000 in G\*\*\*\*\* durch Bereithalten im Auslieferungslager und somit durch Inverkehrbringen der Ware ?Hirsecremesuppe ? Suppen (ausgenommen mit Fleisch oder Geflügelfleisch)? gegen die Bestimmungen der Nährwertkennzeichnungsverordnung verstoßen habe. Dies deswegen, da das Lebensmittel die nährwertbezogene Angabe ?salzarm? aufgewiesen habe und gemäß § 4 Nährwertkennzeichnungsverordnung nährwertbezogene Angaben nur dann zulässig sind, wenn sie sich auf den Brennwert, auf in § 3 Abs1 litb NWKV genannte Nährstoffe oder auf Stoffe, die einer der in § 3 Abs1 litb genannten Nährstoffgruppe angehören oder deren Bestandteile bilden, beziehen. Salz sei aber weder in § 3 Abs1 litb angeführt noch bilde es einen Bestandteil der dort genannten Stoffe bzw. Stoffgruppen.

Dagegen richtet sich die fristgerecht erhobene Berufung mit dem Hinweis, dass es verwunderlich sei, dass es für eine österreichische Behörde uninteressant sei, welche

Vorgänge im gemeinsamen EU-Raum stattfinden. Von den obersten Instanzen des Landes werde immer wieder betont, welchen Riesenvorteil die österreichische Wirtschaft durch den EU-Beitritt erhalten habe. Großhändler aus dem EU-Raum, hauptsächlich Deutschland, könnten straffrei die gleichen Produkte in österreichische Einzelhandelsgeschäfte liefern. Auf jeden Fall müsste die Behörde die Situation erst prüfen und vor einer Bestrafung eine Richtigstellung anordnen oder den im EU-Raum befindlichen Hersteller strafen.

Der Unabhängige Verwaltungssenat im Land NÖ hat am 5.11.2001 eine öffentliche mündliche Berufungsverhandlung durchgeführt, in der eine Beweisaufnahme durch Vorbringen der Berufungswerberin und Einsicht in den gesamten erstund zweitinstanzlichen Verwaltungsstrafakt erfolgte.

Auf Grund dieser Beweisaufnahme ist von folgendem Sachverhalt auszugehen:

Am 13.3.2000 wurde von der nunmehrigen Berufungswerberin in G\*\*\*\*\*, M\*\*\*\*\* 7, das Produkt ?Hirsecremesuppe ? Suppen (ausgenommen mit Fleisch oder Geflügelfleisch)? im Auslieferungslager bereitgehalten. Dieses Produkt war ? ohne weitere Verarbeitung ? für den Letztverbraucher bestimmt.

Auf dem Etikett befand sich ua folgender Hinweis: ?salzarm?. Das verfahrensgegenständliche Produkt wurde von einem Drittunternehmen an die nunmehrige Berufungswerberin geliefert.

Diese Sachverhaltsfeststellung ist einerseits unbestritten und steht andererseits auch im Einklang zur Aktenlage.

In rechtlicher Hinsicht ist der festgestellte Sachverhalt wie folgt zu beurteilen:

Gemäß § 3 Abs 1 Nährwertkennzeichnungsverordnung ist eine Nährwertkennzeichnung jede in der Etikettierung aufscheinende Angabe über

- a) den Brennwert (Energiewert),
- b) den Gehalt an Eiweiß (Proteinen), Kohlehydraten, Fett, Ballaststoffen, Natrium und den in der Anlage angeführten und gemäß den dort angegebenen Werten in

signifikanten

Mengen vorhandenen Vitaminen oder Mineralstoffen.

Gemäß § 3 Abs 2 NWKV ist eine nährwertbezogene Angabe jede beim Inverkehrbringen von Lebensmitteln erscheinende Angabe, Darstellung oder Aussage, mit der erklärt, suggeriert oder mittelbar zum Ausdruck gebracht wird, dass ein Lebensmittel besondere Nährwerteigenschaften besitzt, weil es Energie liefert, in vermindertem bzw in erhöhtem Maß liefert oder nicht liefert oder weil es Nährstoffe enthält, in verminderter bzw erhöhter Menge enthält oder nicht enthält. Angaben oder Hinweise auf den Alkoholgehalt eines Lebensmittels sind keine nährwertbezogenen Angaben gemäß dieser Verordnung.

Gemäß § 4 NWKV sind Angaben im Sinne des § 3 Abs 2 nur dann zulässig, wenn sie sich auf den Brennwert, auf in § 3 Abs 1 litb genannte Nährstoffe oder auf Stoffe, die einer der in § 3 Abs 1 litb genannten Nährstoffgruppen angehören oder deren Bestandteile bilden, beziehen. Im § 3 Abs 1 litb NWKV ist Natrium (Na) erwähnt, nicht jedoch Natriumchlorid (NaCl). Letztgenannter Stoff ist ident mit Kochsalz. Diese Bestimmungen der österreichischen Nährwertkennzeichnungsverordnung stellen die innerstaatliche Umsetzung der Richtlinie 90/496/EWG des Rates vom 24. September 1990 über die Nährwertkennzeichnung von Lebensmitteln dar. Die §§ 3 und 4 der österreichischen NWKV finden daher in der genannten Richtlinie, insbesondere in Art 1 Abs 4 und Art 3 ihre Deckung.

Wenngleich Natrium lediglich ein Bestandteil von Kochsalz und somit mit diesem nicht ident ist, darf nicht übersehen werden, dass in der deutschsprachigen Fassung der Nährwertkennzeichnungsrichtlinie 90/496/EWG des Rates vom 24.9.1999 ? anders lautend zur französisch- und englischsprachigen Fassung ? in Art 4 Abs 2 und Art 6 Abs 1 von ?Kochsalz (Natrium)? die Rede ist.

Durch teleologische Interpretation ist das Ziel des Richtliniengebers dahingehend erkennbar, dass für Personen mit erhöhtem Blutdruck ein Hinweis geschaffen werden sollte, dass ein Produkt natriumarm ist. Gerade dies wird mit der Angabe ?salzarm? verwirklicht. Bei der verfahrensgegenständlichen Angabe ?salzarm? handelt es sich daher um eine zulässige nährwertbezogene Angabe. Diese Rechtsmeinung der Berufungsbehörde steht auch im Einklang mit der Rechtsansicht des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen (Erlass GZ 31.901/51-IX/B/12/0 vom 31.8.2000).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

---

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)